

# Hygiene Konzept sira Kinderbetreuung

## Grundkonzept

Für die Betreuung in der Großtagespflege in Zeiten von Corona wurde folgendes Hygiene-Konzept entwickelt und fortgeschrieben.

Ziel der Maßnahmen ist, die Vorgaben zum Infektionsschutz einzuhalten und somit die Betreuungspersonen und alle anderen Gruppen vor einer Ansteckung mit Corona zu schützen. Gleichzeitig ist es uns als Träger genauso wichtig, die pädagogische Perspektive nie aus den Augen zu verlieren und den Bedürfnissen der Kinder, die wir betreuen, stets gerecht zu werden.

Dieses Hygiene-Konzept lehnt sich an den Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie die Vorgaben zur Hygiene in Zeiten von Corona in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg an und gilt im (eingeschränkten) Regelbetrieb als auch in einem etwaigen Notbetreuungsbetrieb.

Zudem obliegt es den Betreuungsteams vor Ort, die weiterhin bestehende Pandemiesituation auch im normalen Regelbetrieb der Kitas einzuschätzen und etwaige Maßnahmen einzusetzen bzw. zu treffen, um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

### 1. Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation wird anhand der räumlichen Gegebenheiten von den Betreuungspersonen angepasst, sodass ein Aufeinandertreffen der Familien und Kinder in den meist engen Garderoben vermieden wird.

### 2. Bring- und Abholpersonen

Um die Kontakte an den Standorten soweit es geht zu reduzieren, wird empfohlen, dass jede Familie 2 bring- und abholberechtigte Personen festlegt. Im Idealfall sind dies die Eltern (da gleicher Haushalt). Soll eine nicht erziehungsberechtigte Person als festgelegte Bring- und Abholperson eingetragen werden, muss diese Festlegung schriftlich vonseiten der Eltern per E-Mail ans Betreuer-Team, sowie an die für den Standort zuständige Unterstützerin kommuniziert werden. Abweichende Ausnahmen von der 2 Personen-Regelung (z. B. wenn ein Kind wg. Krankheit abgeholt werden muss und die Eltern nicht selbst kommen können) werden individuell mit den Betreuungspersonen besprochen.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zwischen den Bring- und Abholpersonen und den Betreuungspersonen ist, wo immer es möglich und sinnvoll ist, einzuhalten.

### 3. Mund-Nasen-Schutz

Vor dem Betreten der Standorte beim Abholen und Bringen ist von den Sorgeberechtigten ein Mund-Nasenschutz (Maskenpflicht) anzulegen. Alle anderen Personen, die die Großtagespflege betreten, haben ebenfalls einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Betreuungspersonen tragen den Mund-Nasen-Schutz nach den gesetzlichen Vorgaben.

#### **4. Beim Ankommen der Kinder achten wir auf die Händehygiene**

Beim Ankommen der Kinder wird entsprechend aktueller Empfehlungen der KUVB/ LUK für eine Möglichkeit zum Händewaschen oder eine entsprechend geeignete ähnliche Maßnahme zur Händedesinfektion als Ritual und erste Maßnahme für Eltern und Kinder gesorgt.

#### **5. Ausreichende Flächendesinfektion und weitere Verhaltensregeln**

Grundsätzlich ist die Desinfektion von Flächen eine gängige Praxis, die insbesondere auch in „normalen“ Grippezeiten einen großen Stellenwert hat. Die Betreuungspersonen achten im Moment aber dort, wo es im Betreuungsbetrieb notwendig und sinnvoll ist, noch einmal mehr auf die Desinfektion von Flächen und Spielmaterial. Im Detail werden Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen) werden nach Bedarf am Tag auch häufiger gereinigt.

Wo gelüftet werden muss (keine Frischluft-Lüftungsanlage oder mobile Lüftungsanlage), werden die Betreuungsräume nach Möglichkeit alle 20 Minuten den Außentemperaturen angepasst 3-10 Minuten gelüftet.

Die Betreuungspersonen achten auf den gegenseitigen Schutz und – wo möglich – auf einen entsprechenden Sicherheitsabstand von 1,5 Metern. Hände sollen aus dem Gesicht ferngehalten werden.

Weiterhin ist penibel auf die üblichen Desinfektionsmaßnahmen zu achten, sowie die gängige Husten- und Niesetikette einzuhalten. Die einzelnen Verhaltensregeln sind entwicklungsangemessen auch mit den Kindern als Teil der pädagogischen Arbeit zu thematisieren.

#### **6. Catering / Mittagessen**

Das Mittagessen für die Kinder wird von einem Caterer bzw. einer externen Stelle geliefert. Da es keinen bestätigten Fall der Übertragung des Corona-Virus durch Lebensmittel gibt, ist es nach Rücksprache mit den Behörden nicht notwendig bei den Dienstleistern weiterführende Bestätigungen über die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Zubereitung der Lebensmittel als die ohnehin geforderten einzuhalten.

Lediglich bei der Lieferung der Lebensmittel besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch einen möglichen Kontakt der Betreuungsteams mit den Lieferanten. Deshalb erfolgt die Auslieferung kontaktlos und unter Verwendung von Handschuhen. Zudem werden die Behälter vor dem Öffnen und der Ausgabe des Essens noch einmal oberflächlich desinfiziert.

#### **7. Rausgehen**

Dadurch, dass die Infektionsgefahr mit großer Wahrscheinlichkeit im Außenbereich niedriger ist als in den Innenbereichen, wird mit den Kindern so viel Zeit wie möglich an der frischen Luft verbracht. Damit es keine Durchmischung der Gruppen an den Spielplätzen gibt, werden grundsätzlich die Spielplätze gemieden, in denen bereits eine andere Gruppe vor Ort ist.

Die Kinderwagen, die für die Ausflüge genutzt werden, werden nach jeder Ausfahrt desinfiziert. Nach jeder Rückkehr von einem Ausflug achten wir auf Händehygiene wie beim Ankommen der Kinder (siehe Punkt 4).

## **8. Kranke Kinder bleiben zu Hause**

Bei Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen die Kinder, so wie es schon immer gehandhabt wird, in jedem Fall zuhause bleiben. Die Wiederezulassung zur Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ist erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

Bei leichten Symptomen, die nicht auf eine SARS Cov2-Infektion hindeuten, gelten die jeweils von den einzelnen Ländern herausgegebenen Regelungen. Die Entscheidung über die Möglichkeit der Betreuung liegt grundsätzlich bei den Betreuungspersonen.

Auch wenn ein ärztliches Attest (sog. „Gesundschreibung“) vorliegt, verbleibt die Entscheidung über die Betreuung des Kindes im Zuge einer überstandenen oder sich anbahnenden Erkrankung beim Betreuungsteam.

Weitere Ausführungen zum genauen Vorgehen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben von uns als Träger ergeben sich aus den jeweils geltenden Rahmenhygieneplänen der Bundesländer.

## **9. Eingewöhnungen**

Bei Eingewöhnungen muss die Situation im Einzelfall eingeschätzt und entsprechend geplant werden.

## **10. Personaleinsatz**

Für Betreuungspersonen mit leichten Symptomen gilt: Der Einsatz ist wieder möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der leichten Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Die Vorlage eines negativen PCR- oder Schnell-Tests bzw. eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR oder Schnell-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist zudem auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich, so dass hier eine Wahlmöglichkeit besteht. Sofern Betreuungspersonen eingesetzt werden, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, muss der Träger in Abstimmung mit den Betreuungspersonen entscheiden, inwieweit ein Einsatz stattfinden kann.

## **11. Elternkommunikation**

Die Eltern werden stets zu relevanten Regelungen oder Neuigkeiten in Bezug auf das Hygiene-Konzept informiert.

## **12. Aufenthalt in Hochrisikogebieten**

Nach dem Aufenthalt in einem vom RKI ausgegebenen Hochrisikogebiet ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) gilt es für alle Personen, die die Großtagespflege betreten, die aktuellen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten zu beachten.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Familien und der Betreuungspersonen, diese Regelungen einzuhalten und den Aufenthalt sowie die entsprechenden Konsequenzen unaufgefordert zu kommunizieren.

### **13. Mitteilungspflicht**

Sowohl Eltern als auch KollegInnen sind vertraglich dazu verpflichtet, uns (in diesem Fall dem Betreuungsteam und/oder der für den Standort zuständigen Unterstützerin) mitzuteilen, wenn sie in einem Risikogebiet waren oder wenn aus anderen Gründen Auflagen der Gesundheitsämter eingehalten werden müssen. Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen, stellt dies einen erheblichen Vertrauensbruch in der Zusammenarbeit dar.

### **14. Verschärfung der Maßnahmen je nach regionalem Infektionsgeschehen an jedem einzelnen Standort**

Mit Hinblick auf die dynamische Situation an verschiedenen Standorten und die unterschiedlichen Voraussetzungen ist es möglich, dass einzelne Maßnahmen zum Schutz der gesamten betroffenen Gruppe, getroffen werden.

Z.B. ist es möglich, wenn die Krankenhausampel auf rot steht, ungeimpfte Personen, die die Großtagespflege täglich betreten, um einen täglichen Schnelltest oder im Falle einer 3G-Regelung alle Personensorgeberechtigten in der Eingewöhnung um einen entsprechenden Nachweis zu bitten.